



STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

22.10.2012

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz, Lt.Drs.16/815)



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Abgeordnete!

Vielen Dank, dass wir zu dem vorgelegten Entwurf des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes unsere Argumente einbringen dürfen.

„Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ ist der Elternverband, der sich in Nordrhein-Westfalen für die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung in der Schule gem. Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen konsequent einsetzt. Wir verstehen uns als Inklusionsfachverband. Aus diesem Blickwinkel heraus möchten wir die geplante Änderung des Schulgesetzes kommentieren.

Die für uns wichtigste der vorgeschlagenen Änderungen ist die Ergänzung des **Lehrerausbildungsgesetzes** (LABG). Lehrkräfte sollen die Möglichkeit erhalten, in einer 18-monatigen berufsbegleitenden Ausbildung das Lehramt für sonderpädagogische Förderung in einer Fachrichtung zu erwerben.

Die LAG Gemeinsam Leben NRW erwartet von der Landesregierung, dass sie Sorge dafür trägt, dass über diesen Weg **Inklusionspädagoginnen und -pädagogen** ausgebildet werden. Ein Inklusionspädagoge ist z.B. in der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen **aller Förderschwerpunkte** einsetzbar. Sie / Er wäre befähigt, ausgehend vom einzelnen Kind bzw. Jugendlichen über eigene systematische Beobachtungen, Gespräche mit den Eltern und Beratungen mit inklusionserfahrenen schulischen und außerschulischen Fachleuten einen individuellen Kompetenzentwicklungsplan zu erstellen und in einen inklusiven Gemeinsamen Unterricht umzusetzen. Entsprechende Konzepte sind den Ausbildungszentren in der vorgesehenen Rechtsverordnung vorzuschreiben.

Darüber hinaus begrüßt die LAG Gemeinsam Leben NRW die Absicht der Landesregierung für ein regional ausgewogenes Schulangebot bei zurückgehenden bzw. regional schwankenden Anmeldezahlen zu sorgen.

Verlässliche Regelungen für Schulträger zum Umgang mit sinkenden Anmeldezahlen helfen die Diskussion um Schulschließungen vor Ort zu versachlichen. Es sollen künftig klare Grenzwerte gelten, ab denen kleine Schulstandorte erhalten werden können, und ab wann sie als Teilstandorte in einem Schulverbund weiterzuführen bzw. zu schließen sind. Auch werden die Schulträger stärker auf eine sozialräumliche Planung verpflichtet. Die Verzahnung von Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung ist dafür wichtig.



STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

22.10.2012

Jahrgangsübergreifender Klassenbildung ist eine gute Basis für eine binnendifferenzier- te gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpäda- gogischen Förderbedarf. Die LAG Gemeinsam Leben NRW begrüßt daher, dass der Ge- setzentwurf bei Unterschreitung bestimmter Mindestgrößen von Schulen den jahrgangs- übergreifenden Unterricht zur Qualitätssicherung bei kleinen Schulstandorten vorschreibt.

Den Gesamtschulen soll es künftig gesetzlich erlaubt werden, als Schule selber darüber zu entscheiden, ob der Unterricht in Fächern und Lernbereichen mit **Fachleistungsdifferen- zierung innerhalb des Klassenverbandes** oder – wie bisher – in getrennten Kursen er- folgt. Die LAG Gemeinsam Leben NRW begrüßt dies ausdrücklich, weil hierdurch ein Ana- chronismus aufgehoben wird. Lernpotentiale sind in (leistungs-) heterogenen Lerngruppen bekanntlich besser zu entfalten, als in scheinbar leistungshomogenen Gruppen. Binnendif- ferenzierten Unterrichten gehört zu den im Gemeinsamen Unterricht entwickelten Essen- tials.

Die sukzessive Absenkung der jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerte in Grundschulen und in Schulen der Sekundarstufe I kann sich in einer verbesserten Lehrerausstattung nie- derschlagen. Zur Bildung kleinerer Klassen scheint dies aber nur in seltenen Fällen führen zu können, da zur Vermeidung eines Konnexitätsausgleichs kein Schulträger gezwungen wird, Räume für neue Parallelklassen anzubauen. Dennoch begrüßt die LAG Gemeinsam Leben NRW die vorgeschlagenen Weichenstellungen, da eine temporäre Doppelbesetzung von Unterrichtsstunden möglich wird.

Was an verbesserter Qualität wirklich in den Schulen umgesetzt werden kann, wird der Ausgestaltung der entsprechenden Rechtsverordnung überlassen bleiben. Hier entscheidet maßgeblich der Finanzminister – und das jährlich neu. Auf mittlere Sicht wird es zur qualita- tiven Verbesserung des Schulsystems, insbesondere zum Aufbau eines inklusiven Schul- systems im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention, nicht ausreichen, nur einige hochgerechnete „Demographiegewinne“ umzuverteilen, sondern die Bildungsausgaben insgesamt deutlich aufzustocken.

Für den Vorstand

(Bernd Kochanek)